

**DISKUSSIONSPAPIER  
BETREFFEND  
ECKPUNKTE ZU EINEM  
GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES HOCHSCHULGESETZES**

*Arbeitstitel:*

*Gesetz betreffend die Abfederung des Fachkräftemangels  
durch Hochschulbildung (Hochschulfachkräftegesetz)*

Mit der letzten großen Novelle des Hochschulgesetzes im Jahr 2019 ist es gelungen, die eigenverantwortliche Gestaltungskraft der nordrhein-westfälischen Hochschulen wiederherzustellen. Das partnerschaftliche Verhältnis zwischen dem Land und den Hochschulen hat sich bewährt. Bestätigt hat sich dies nicht zuletzt darin, dass die Hochschulen die besonderen Herausforderungen der Corona-Pandemie in beeindruckender Weise bewältigen konnten. Grundsätzliche Veränderungen struktureller Art sind daher nicht angezeigt.

Klar ist aber auch: Alle Beteiligten haben in den vergangenen Jahren immens an Erfahrung gewonnen; dies gibt Anstoß zu einigen gesetzgeberischen Optimierungen. Zugleich ist der Fachkräftemangel in den letzten Jahren als eine der großen gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen immer mehr in den Vordergrund gerückt. Schon länger können in bestimmten Regionen und Branchen offene Stellen nicht immer mit geeignetem Personal besetzt werden. Auch wenn dies vor allem die Bereiche Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik (MINT) sowie den Gesundheitsbereich betrifft, spüren öffentliche wie private Arbeitgeber die Auswirkungen des demographischen Wandels inzwischen auf breiter Front. Umso wichtiger ist es, mit zielgerichteten gesetzgeberischen Maßnahmen dort gegenzusteuern, wo sich dies regulatorisch anbietet.

Kern einer solchen auf den Bereich der akademischen Bildung bezogenen Strategie muss es sein, den Hochschulbereich noch attraktiver zu gestalten und so dazu beizutragen, dass sich mehr Menschen für die Aufnahme eines Studiums in NRW entscheiden. Indem

neue Chancen für die Studierenden eröffnet werden, leistet der Hochschulstandort NRW einen unverzichtbaren Beitrag, um die Herausforderungen des Fachkräftemangels anzugehen. Die Gleichwertigkeit der beruflichen Bildung bleibt dabei unberührt.

Die folgenden Abschnitte beschreiben die wesentlichen Änderungsüberlegungen und gehen daher auf einzelne Detailpunkte nicht ein.

## **1. Fachkräftemangel und Attraktivität des Studiums**

*Die Hochschulen leisten bereits einen erheblichen Beitrag, um den Fachkräftemangel abzufedern. Dabei sollen sie durch geeignete gesetzgeberische Maßnahmen unterstützt werden. Einerseits geht es hierbei um mehr Transparenz durch studierendenfreundlichere Präzisierungen im Gesetzestext, andererseits verbessern wir die Rahmenbedingungen des Studiums – beides erhöht die Attraktivität eines Studiums.*

**1.1.** *Dort, wo es sachgerecht ist, sollen Regelungen präzisiert und vertieft werden:*

**1.1.1.** Es wird eine eigene gesetzliche Regelung für das duale Studium geschaffen, das Hochschulen in NRW seit Jahren erfolgreich anbieten.

**1.1.2.** Regelungen, die für das Studium relevant sind, gehören in die Prüfungsordnung. Dies soll klarer geregelt werden.

**1.1.3.** Es soll geprüft werden, inwieweit das Hochschulgesetz der Diversität der Hochschulmitglieder stärker Rechnung tragen kann.

**1.1.4.** Mit der letzten großen Novellierung des Hochschulgesetzes sind im Jahr 2019 die Regelungen zur Anerkennung von Kenntnissen und Qualifikationen, die in der beruflichen Bildung erworben wurden, sachgerecht geändert worden. Im Lichte der Lissaboner Anerkennungskonvention sollen nunmehr die Regelungen zur Anerkennung von Leistungen aus anderen Studiengängen studierendenfreundlicher gestaltet werden.

- 1.1.5.** Die bestehenden Regelungen zur ausnahmsweisen Zulässigkeit von Anwesenheitsobliegenheiten bleiben unverändert, sollen jedoch besser verständlich ausformuliert werden.
- 1.2.** *Wir eröffnen neue Chancen, um das Studium attraktiver zu machen. Zudem schaffen wir einfachere Voraussetzungen dafür, ergänzende Kompetenzen zu erwerben.*
- 1.2.1.** Wir werden die Regelung betreffend Reformmodelle des Studiums fortentwickeln und präzisieren und die Voraussetzungen schaffen, um insbes. die Phase zur Orientierung vor der Aufnahme eines Studiums, aber auch die erste Zeit im Studium angemessen ausgestalten zu können.
- 1.2.2.** Es soll ein integrierter Bachelor im Studiengang Rechtswissenschaft (Abschluss Erste Prüfung) eingeführt werden.
- 1.2.3.** Es soll zudem ein integrierter Bachelor in den medizinischen Studiengängen (Abschluss Staatsexamen) eingeführt werden.
- 1.2.4.** Es soll geprüft werden, das Recht der Niederlassung nicht-EU-ausländischer Hochschulen zu reformieren, um ggfls. die nordrhein-westfälische Hochschullandschaft um renommierte nicht-EU-ausländische Hochschulen erweitern zu können, ohne dabei berechnigte Sicherheitsinteressen des Landes zu vernachlässigen.
- 1.2.5.** Es soll geprüft werden, ob Anpassungsbedarf bei den Regelungen zum Studium eines Erweiterungsfaches in der Lehrerausbildung besteht.
- 1.2.6.** Die Regelungen zur Professurvertretung sollen vereinfacht werden.
- 1.2.7.** Es soll geprüft werden, inwiefern der Reformprozess der Fernuniversität in Hagen durch gesetzgeberische Maßnahmen unterstützt werden kann.
- 1.2.8.** Die Beteiligungsrechte der Studierenden sollen auch bei Regelungen in der Rahmenprüfungsordnung gewährleistet werden.

- 1.2.9.** Im Kunsthochschulgesetz soll für Frühstudierende ein eigener Status geschaffen werden.
- 1.2.10.** Die Vernetzung des professoralen Berufungsverfahrens mit der Besetzung einer Direktorenstelle bei einer außeruniversitären Forschungseinrichtung soll verbessert werden.
- 1.2.11.** Es soll klargestellt werden, dass die Hochschulen bei der Festsetzung von Prüfungsterminen die Religionsfreiheit der Studierenden berücksichtigen müssen.
- 1.3.** Land und Hochschulen müssen in die Lage versetzt werden, ihrer gemeinsamen Verantwortung für Studium und Lehre noch besser gerecht zu werden. Die Gesamtverantwortung des Landes für ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen soll dabei sachgerecht unterstrichen werden.

## **2. Fachkräftemangel und Weiterbildung**

*Wir reformieren die hochschulische Weiterbildung und federn so den Fachkräftemangel weiter ab:*

- 2.1.** Es soll geprüft werden, ob die Finanzierungsregeln im Bereich der Weiterbildung geändert werden sollen.
- 2.2.** Es soll geprüft werden, ob im Bereich der Weiterbildung das Kapazitätsrecht oder das Dienstrecht geändert werden sollen.
- 2.3.** Es soll ein Bachelor mit individuell-weiterbildendem Charakter eingeführt werden.
- 2.4.** Die Kooperationsmöglichkeiten der Hochschulen im Bereich der Weiterbildung sollen unterstrichen werden, sodass zentrale Organisationsstrukturen dort aufgebaut werden, wo diese sachgerecht sind.

- 2.5.** Es soll betont werden, dass die Hochschulen auch Einrichtungen lebenslangen Lernens sind und dass sie sich der Normalität von berufsbegleitendem Studieren sowie Weiterbildung und lebenslangem Lernen stärker öffnen.
- 2.6.** Es soll geprüft werden, ob und inwieweit die bestehenden Weiterbildungsregularien präzisiert und besser auf geänderte gesellschaftliche Bedarfe angepasst werden sollen. Fokussiert werden sollen bspw. Fragen der Qualitätssicherung, der Weiterbildungsformate und der Weiterbildungsabschlüsse sowie auch Themen wie Microcredentials.

### **3. Fachkräftemangel und Digitalisierung**

*Wir machen das Studium für „digital natives“ attraktiver, indem wir die Hochschulen bei ihrer Digitalisierungsoffensive unterstützen.*

- 3.1.** Die Künstliche Intelligenz eröffnet im Bereich von Lehre und Studium große Chancen, birgt aber zugleich auch erhebliche Risiken. Es soll geprüft werden, ob im Rahmen der Hochschulprüfungen Anlass besteht, auf die Herausforderungen der Künstlichen Intelligenz regulatorisch zu reagieren.
- 3.2.** Es soll geprüft werden, ob eine formalgesetzliche Regelung zum Datenschutz bei Online-Prüfungen erforderlich ist.
- 3.3.** Die Digitalisierung in Studium und Lehre soll auch im Kunsthochschulgesetz geregelt werden – und zwar kunstaffin.
- 3.4.** Die Möglichkeit von digitalen Gremiensitzungen des Senats und der Fachbereichsräte soll im Lichte des Grundsatzes der Öffentlichkeit dieser Sitzungen geprüft werden.
- 3.5.** Es soll geprüft werden, ob hinsichtlich der digitalen Fachverfahren der Hochschulen eine Regelung zur digitalen Einschreibung, ggf. auch deklaratorisch, aufgenommen werden soll.

#### **4. Fachkräftemangel und Governance**

*Wir machen die Mitwirkung an der Hochschulselbstverwaltung für die Studierenden attraktiver und optimieren die Verwaltung der Hochschulen.*

- 4.1. Die Viertelparität in den Senaten wird im Lichte der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen zum Standardmodell.
- 4.2. Die Regelungen betreffend den Hochschulrat sollen ohne Änderungen seiner Funktion präzisiert und funktionsgerechter zugeschnitten werden.
- 4.3. Die Verwaltung an den Hochschulen soll optimiert werden.
- 4.4. Es soll geprüft werden, ob Regelungen zur Cybersicherheit getroffen werden sollten, die die Verantwortung des Landes im Lichte der Hochschulautonomie unterstreichen.
- 4.5. Im Kunsthochschulgesetz soll eine Klarstellung zu den Grundsätzen der Öffentlichkeit der Senats- und Fachbereichsratssitzungen erfolgen.

#### **5. Fachkräftemangel und Internationalisierung**

*Wir machen das Studium in NRW international noch attraktiver.*

- 5.1. Es soll ein neuer, flexibler Status für internationale Studierende eingeführt werden, der auch den Anforderungen des Eckpunktes 5.2. Rechnung trägt.
- 5.2. Es soll geprüft werden, ob und inwieweit Europäische Hochschulnetzwerke gesetzlich flankiert werden sollten. Zu prüfen ist dabei neben dem unter Eckpunkt 5.1. beschriebenen einschreibungsrechtlichen Sonderstatus insbesondere die Frage, ob und inwiefern ein seitens der internationalen Studierenden gewünschter individualisierter Zuschnitt von Kompetenzen und Fertigkeiten mit den Anforderungen der gegebenen Qualitätssicherungssysteme abgestimmt werden kann. Gegebenenfalls ist

eine offene, der Dynamik des Lebensbereichs angemessene Experimentierklausel sachgerecht. Dabei wird auch die Frage der Microcredentials thematisiert werden.

## **6. Fachkräftemangel und Hochschulsystem / Forschung**

*Einige Änderungen systemischer Natur können das Hochschulwesen im Lande noch attraktiver gestalten:*

- 6.1.** Es soll geprüft werden, ob der PhD als Doktorgrad eingeführt werden soll.
- 6.2.** Das Recht des Betriebs nichtstaatlicher Hochschulen, der Niederlassungen von Hochschulen und des Franchisings mit Hochschulen soll klarer gefasst werden.
- 6.3.** Es soll geprüft werden, ob die Festlegung der Vorlesungszeiten in die Hände der Hochschulen gelegt werden kann. Vor Ort können Aspekte der Familienfreundlichkeit und der regionalen Anforderungen gut eingebracht werden.